

	GSGD-So/E-				
Bezirksverwaltungsbehörde					
		Eingangsstempel			

Dieses Beiblatt ist für jede **im Antrag genannte minderjährige** Person, die im gleichen Haushalt wie die Antragstellerin bzw. der Antragsteller oder wie die Empfängerin bzw. der Empfänger der Leistung der Sozialhilfe wohnt, auszufüllen.

Angaben zur Person

Aligabeli zui i elsoli								
Für diese Person wird eine Leistung der Sozialhilfe beantragt								
Name	Familienname/Nachname							
	Vorname							
	Frühere Familiennamen							
Geschlecht	☐ männlich ☐ weiblich							
Geburtsdatum								
Verhältnis zur Antragstellerin/ zum Antragsteller	☐ Tochter/Sohn ☐ Enkelin/Enkel							
	☐ Stieftochter/-sohn							
Name der Mutter	Geburtsdatum							
Name des Vaters	Geburtsdatum							
Krankenversicherung	☐ Ja ☐ Nein							
	wenn ja:							
Sozialversicherungsnummer	(Beispiel: 1234TTMMJJ)							
Staatsbürgerschaft	□ Österreichische Staatsbürgerschaft □ Andere:							
Staatsangehörigkeit und Geburtsort der leiblichen Eltern								
Über welchen Daueraufenthaltstitel verfügen Sie? Legen Sie diesen dem Antrag bei!	Dauernder Aufenthalt in Österreich seit (TTMMJJ)							
Ausbildung (bei Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet	Lehre, Lehrjahr							
haben)	Dauer der Lehrzeit							
	besuchte Klasse und voraussichtliche Dauer							
	in einem Beschäftigungsverhältnis							
	La in emeni peschangungsvernannis							

Seite 1 von 3 Stand: Dezember 2019

Finanzielle Situation

(Bitte geben Sie hier nur das Einkommen dieser Person an, wenn für diese Person eine Leistung der Sozialhilfe beantragt wurde)

Nettoeinkommen	auszahler	nde Stel	le					
	☐ 14x		☐ 12x	☐ jährlich		_		_ Euro
	auszahler	nde Stel	le					
	☐ 14x		☐ 12x	☐ jährlich				_ Euro
	auszahler	nde Stel	le					
	☐ 14x		☐ 12x	☐ jährlich				_ Euro
Sonstige Einkünfte	☐ Unterh	nalt		☐ Nein	wenn ja	mtl		_ Euro
	☐ Sonsti	ges		☐ Nein	wenn ja	mtl		_ Euro
Familienbeihilfe (FB)	☐ Ja	☐ Ne	in	Erhöhungsbetrag zur FB		☐Ja	☐ Nein	
Leistungen nach Oö. ChG	☐ Ja, fol	gende:					Nein	
	☐ Wohn	en vollb	etreut	☐ Wohnen teilbetreut		Kurzze	itwohnen	
	☐ Überg	angswo	hnen	Persönliche Assistenz		Mobile	Betreuung und	Hilfe
	☐ Zusch	uss zur	24-Stund	en-Beihilfe 🔲 Fahrtk	ostenzus	chuss (s	oziale Rehabilit	ation)
Vermögen (aktueller Wert)	Art							_ Euro
	ı							
					·····			
Ort, Datum				Unterschrift der des ge	gesetzl esetzlich			

HINWEIS NACH DER EU DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG:

- 1. Die Bezirksverwaltungsbehörden, die Landesregierung und die Träger der Sozialhilfe sind gemeinsam Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung.
- 2. Datenschutzbeauftragte

Für das Amt der Oö. Landesregierung, die Bezirkshauptmannschaften sowie für die Träger der der Sozialhilfe:

KPMG Security Services GmbH Adresse: Kudlichstraße 41, 4020 Linz E-Mail: DSBA-LandOOE@kpmg.at Telefon: +(43) 732 6938 2610

Für den Magistrat der Stadt Steyr: Datenschutz konform GmbH, Hrn. Dkfm. Dieter Raible Spittelwiese 6, 4020 Linz,

E-Mail: d.raible@dsgvo-konform.at

Für den Magistrat der Stadt Linz: Mag. Ing. Markus Oman, CSE (O.P.P.), Tel: 0732 7070, E-Mail: datenschutz@mag.linz.at

Für den Magistrat der Stadt Wels:

Mag. Ing. Markus Oman, CSE (O.P.P.), Tel: 07242 235-0, E-Mail: datenschutz@wels.gv.at

3. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der oö. Landesverwaltung erfolgt gemäß § 41 Oö. SOHAG.

- 4. Die erhobenen personenbezogenen Daten werden im Bedarfsfall an folgende Empfänger übermittelt:
 - Bezirksverwaltungsbehörden, Träger der Sozialhilfe, Kooperationspartner iSd § 31 Abs. 5 Oö. SHG 1998, Verfahrensbeteiligte, beigezogene Sachverständige, ersuchte oder beauftragte Behören, Sozialversicherungsträger, Arbeitsmarktservice, Finanzbehörden, Fremdenbehörden, Sozialbehörden, Meldebehörden, Bundesministerium für Inneres, Österreichischer Integrationsfonds.
- 5. Die Aufbewahrungsdauer der einzelnen Datenverarbeitungen ergibt sich zum einen aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen bzw. aus den jeweiligen Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat gemäß § 3 Oö. Archivgesetz alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigen, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).
- 6. Nach den Art. 15 ff DSGVO besteht grundsätzlich ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.
- 7. Die von der Datenverarbeitung betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. e oder f DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling (Art. 21 Abs. 2 DSGVO). Gemäß Art. 21 Abs. 2 DSGVO besteht ein Widerspruchsrecht bei Direktwerbung.
 - Bitte beachten Sie, dass ein Widerspruch nicht zielführend ist, wenn die Datenverarbeitung aus zwingenden schutzwürdigen Gründen erforderlich ist.
- 8. Für allfällige datenschutzrechtliche Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Barichgasse 40-42, 1030 Wien) zuständig.

Rückfragen:

Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit (GSGD), Abteilung Soziales (So) Tel.: (+43 732) 77 20-163 21; Fax: (+43 732) 77 20-21 56 19;

E-Mail: so.post@ooe.gv.at

